

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/9147, 15/9504

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „wird“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
2. Vor den Worten „20,-- €“ und den Worten „40,-- €“ werden jeweils die Worte „bis zu“ eingefügt.
3. Nach dem Wort „erhoben“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2008 gilt Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), wieder in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin